



Schweizer Verband Studentischer
Organisationen für Nachhaltigkeit
Fédération Suisse d'Organisations
Etudiantes pour un Développement Durable
Federazione Svizzera delle Organizzazioni
Studentesche per lo Sviluppo Sostenibile

Schweizer Verband Studentischer Organisationen für Nachhaltigkeit – Statuten

VSN

Fédération Suisse d'Organisations Etudiantes pour un Développement Durable - Statuts

FDD

Federazione Svizzera delle Organizzazioni Studentesche per lo Sviluppo Sostenibile - Statuti

FSS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Sitz

1 Unter der Bezeichnung Schweizer Verband studentischer Organisationen für Nachhaltigkeit (VSN) besteht ein gemeinnütziger Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Der VSN gehört keiner Religion an und ist parteipolitisch neutral.

3 Der VSN hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der VSN fördert und fordert den Übergang der tertiären Schweizer Bildungsinstitutionen (Hauptsächlich Hochschulen, nachstehend TBS) und deren Einflussbereichen zu einer nachhaltigen Zukunft.

Art. 3 Ziele

1 Der VSN ist eine studentische, demokratische Plattform zum Austausch von Mitteln, Ideen, zur Koordination, Projektinitiation und zur gemeinsamen Reflexion aller natürlichen und juristischen Personen, die an den Aktionen des Verbandes teilnehmen möchten.

2 Der VSN pflegt den Kontakt mit nationalen und internationalen studentischen Organisationen, mit den Behörden, mit den Verantwortlichen der Körperschaften der TBS und mit weiteren Gruppen ähnlicher Interessen.

3 Die Ziele sind im Leitbild konkretisiert.

Art. 4 Mittel, Haftung und Beiträge

1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen, sowie die für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeiträge.

2 Die Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung (nachstehend DV) im Herbst für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

Art. 5 Geschäftsjahr und Amtsdauer

- 1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem akademischen Jahr.
- 2 Wenn nichts anderes bestimmt ist, beginnt und endet jede Amtsdauer mit der DV.

Art. 6 Verbandssprachen

- 1 Verbandssprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.
- 2 Der VSN ist auf das Gleichgewicht zwischen den Sprachen und deren Gebrauch im Innern des VSN bedacht.
- 3 Alle offiziellen Publikationen werden nach Möglichkeit auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch veröffentlicht. Unter offiziellen Publikationen werden Statuten, Leitbild und die vom Vorstand bestimmten Dokumente verstanden.

Art. 7 Reglemente und Leitbild

- 1 Der VSN erlässt ein Leitbild und Reglemente.
- 2 Das Leitbild ist integrierter Bestandteil der vorliegenden Statuten.

II. Mitglieder

Art. 8 Arten der Mitglieder

- Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
- a. ordentlichen Mitgliedern (Aktivmitgliedschaft)
 - b. Kooperationspartner (Passivmitgliedschaft)

Art. 9 Die ordentlichen Mitglieder (Aktivmitgliedschaft)

Die ordentlichen Mitglieder des VSN sind studentische Organisationen an TBS.

Art. 10 Die Kooperationspartner (Passivmitgliedschaft)

Kooperationspartner sind juristische Personen welche sich für die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz oder/und auf internationalem Niveau einsetzen. Sie unterstützen den VSN ihren Zweck zu erfüllen insbesondere durch Beratung und/oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der DV und können sich mit beratender Stimme einbringen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, diese können Kooperationspartner provisorisch bestätigen; über die definitive Aufnahme entscheidet die DV.

Art. 11 Aufnahme

- 1 Die DV kann Organisationen als Mitglieder aufnehmen, sofern diese:
 - a. ähnliche Interessen und Ziele wie der VSN gemäss dessen Leitbild verfolgen;
 - b. demokratische Strukturen haben (Ausnahme Kooperationspartner);
 - c. parteipolitisch neutral sind;
 - d. nicht diskriminierend sind, insbesondere auf Grund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

2 Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Organisation in den zwei der Gesuchstellung vorangegangenen Jahren nicht aus dem Verband ausgeschlossen wurde.

Art. 12 Austritt und Ausschluss

1 Eine Mitgliedschaft im Verband wird beendet:

- a. durch den Austritt. In allen Fällen bleibt der Jahresbeitrag dem Verband erhalten. Jedes Mitglied hat das Recht mit einmonatiger Frist aus dem Verband zurückzutreten. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu senden.
- b. durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Ausschlussantrag fällt in die Zuständigkeit des Vorstands, welcher diesen der nächsten oder einer einberufenen ausserordentlichen DV vorlegt. Die begründete Ausschlussankündigung ist in schriftlicher Form durch den Vorstand an das betroffene Mitglied zu richten. Der Ausschlussentscheid ist durch die DV zu fällen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid vor der DV rekurrieren.

2 Jedes Mitglied kann durch Entscheid der DV ausgeschlossen werden, unter anderem wenn es wider die Interessen oder Ziele des Verbandes handelt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

1 Jedes Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n an die DV.

2 Die Mitglieder haben Antragsrecht als Organisationseinheit.

3 Ordentliche Mitglieder können mittels Fragen in einer Interpellation vom Vorstand Auskunft verlangen.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Statuten des VSN zu respektieren.
- b. die durch die DV festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

2 Jedes Mitglied muss den Kontakt zum VSN sicherstellen und aufrechterhalten.

3 Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern soll für die gemeinsame Zielsetzung hilfreich sein und unnötige Bürokratie ist zu vermeiden.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die DV bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens 100 Fr. beträgt. Legt die DV keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

III. Grundprinzipien

Art. 15 Unabhängigkeit der Mitglieder

Der VSN respektiert die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und unterstützt sie bei gemeinsamen Aktionen und Einzelaktivitäten.

Art. 16 Auskunftspflicht

1 Die Organe des VSN sind untereinander zur Auskunft über ihre Tätigkeit verpflichtet. Alle Sitzungen stehen den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten offen.

2 Arbeitsblätter, insbesondere die Protokolle, die im Rahmen eines Projektes eingebracht werden, müssen eine Zusammenfassung (Entscheidungen, Zeitplan) beinhalten, die zumindest ins Deutsche und Französische übersetzt wurde. Diese werden durch den Vorstand koordiniert, archiviert und für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

IV. Organe der VSN

Art. 17 Organe

Die Organe des VSN sind:

- A. Die Delegiertenversammlung (DV)
- B. Der Vorstand

Art. 18 Unvereinbarkeiten

1 Die Vorstandsmitglieder haben an der DV nur dann ein Wahlrecht, wenn sie die einzig verfügbaren Delegierten ihrer Organisation sind. Im Gegenzug verfügen sie an der DV über ein Antragsrecht.

2 Eine Anhäufung von Mandaten innerhalb des Verbandes ist wenn immer möglich zu vermeiden.

A. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung:

- erlässt und ändert die Statuten, das Leitbild und die weiteren Grunddokumente des VSN;
- ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in bzw. aus dem VSN;
- legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest;
- wählt den Vorstand;
- wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in;
- legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
- genehmigt die Arbeitsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen;
- genehmigt die Jahresrechnung;
- genehmigt das Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppen;
- genehmigt das Budget;
- genehmigt die Zusammenarbeit mit und Teilnahme an anderen Organisationen, ständigen Institutionen und Gremien und die Ernennung der etwaigen Repräsentant/innen des VSN innerhalb der selbigen;
- regelt alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten und Reglemente einem anderen Organ des VSN übertragen sind;

Art. 20 Zusammensetzung

1 Die DV setzt sich aus Delegierten der Mitglieder des VSN zusammen.

2 Jedes Mitglied des VSN ernennt eine/n Delegierte/n. Die Wahl der Art und Weise der Ernennung ist den Mitgliedern überlassen.

3 Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an der DV teil. Sie haben beratende Stimme.

Art. 21 Delegierte

- 1 Die Delegierten müssen Mitglied der sie entsendenden Mitgliedorganisation des VSN sein.
- 2 Wenn eine Mitgliedsorganisation keine/n Delegierte/n an die DV senden kann, ist es ihr möglich, mittels einer unterzeichneten Vollmacht dennoch durch eine andere natürliche Person vertreten zu werden.

Art. 22 Sitzungsleitung

- 1 Die Sitzungsleitung wird von der DV am Anfang der Sitzung gewählt.
- 2 Die DV kann für gewisse Teile der Sitzung eine andere Leitung wählen.
- 3 Die Sitzungsleitung teilt das Wort in der Reihenfolge der Redner/innenliste zu und sorgt für Ruhe und Ordnung an der DV.
- 4 Die Sitzungsleitung gibt Wahl- und Abstimmungsresultate bekannt.
- 5 Die Sitzungsleitung kann das Wort an Referent/innen und Antragsteller/innen auch ausserhalb der Redner/innenliste erteilen.

Art. 23 Mitwirkung und Stimmrecht

- 1 Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- 3 Die Delegierten der Partner haben Antragsrecht.
- 4 Die Sitzungsleitung sorgt für eine reibungslose DV und schlichtet Diskussionen bei Streit, um den Ablauf der DV nicht zu stören.
- 5 Die Sitzungsleitung kann das Wort an eingeladene Personen erteilen.
- 6 Die ordentlichen Mitglieder haben bei Dossiers, die ausschliesslich ihre Institution betreffen, ein Vetorecht.

Art. 24 Einberufung

- 1 Die DV findet zweimal jährlich statt. Eine im Herbstsemester und eine im Frühlingsemester.
- 2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand in Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Mitglied vorbereitet (Rotation). Die an alle Mitglieder verschickte Einladung enthält Datum, Zeit und Ort der DV sowie die zu behandelnden Geschäfte. Sie ist spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zu verschicken.
- 3 Eine ausserordentliche DV ist auf Verlangen des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
- 4 Eine ausserordentliche DV hat spätestens 21 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- 5 Die DV ist öffentlich.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

- 1 Die DV ist unabhängig vom Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Falls weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sind, können die abwesenden Mitgliedsorganisationen innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls Einsprache erheben und eine Neuabstimmung der bemängelten Abstimmung fordern.

Art. 26 Beschlussfassung

- 1 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

B. Vorstand

Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand:

- a. führt die laufenden Geschäfte des VSN;
- b. vertritt den VSN nach aussen und unterhält regelmässigen Kontakt zu den Verbandsmitgliedern, den Repräsentanten/innen der TBS, sowie zu anderen Gruppen mit ähnlichen Interessen;
- c. bereitet die DV vor, beruft diese ein und nimmt grundsätzlich daran teil;
- d. kann ein Mitglied provisorisch aufnehmen, bevor die DV diese Entscheidung genehmigt;
- e. entscheidet provisorisch über die Zusammenarbeit mit und Teilnahme an anderen Organisationen, ständigen Institutionen und Gremien und die Ernennung der etwaigen Repräsentant/innen des VSN innerhalb der selbigen;
- f. pflegt die Beziehungen mit den Projekten und stellt insbesondere den Informationsfluss zwischen den Organen sicher;
- g. archiviert die Protokolle der DV, der Projekte und der verschiedenen Sitzungen, sowie die Publikationen des Verbandes;
- h. erlässt Richtlinien für die Beschlussfindung und -fassung im Vorstand;
- i. verpflichtet den Verband durch zwei Unterschriften. Eine/r davon muss der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in sein.
- j. Kann gegen eine pauschale Bezahlung eines seiner Mitglieder für ein Projekt beauftragen, welches mit Funktionsaufgaben des Verbandes verbunden ist. Die Ziele und den Zeitraum müssen vorab definiert sein.
- k. Kann gegen eine pauschale Bezahlung ein ordentliches Mitglied für ein Projekt beauftragen, welches im Interesse des VSN ist. Die Bezahlung wird auf ein kollektives Konto des ordentlichen Mitgliedes einbezahlt. Die Ziele und den Zeitraum müssen vorab definiert sein.
- l. Der Vorstand führt gemäss Gesetz die Geschäfte des Vereins, er ist das geschäftsführende Organ. Er kann die Geschäftsführung, Teile davon oder Projektleitungen eine oder mehrere Personen gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung mandatieren oder anstellen. Der Vorstand bleibt letztlich immer verantwortlich.

Art. 28 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Gleichgewichts zwischen den Landessprachen und Geschlechtern. Jedes Vorstandsmitglied muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Person war oder ist Mitglied einer Mitgliedsorganisation des VSN in der Vergangenheit.
 - b. Die Person war oder ist Mitglied einer Studentenorganisation.
 - c. Die Person kann sein Interesse an nachhaltiger Entwicklung nachweisen.
2. Idealerweise gehören keine Mitglieder des Vorstandes der selben Mitgliedsorganisation an. Auf jeden Fall darf nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder einer selben Organisation angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte an der DV sein.
4. Die Vorstandsmitglieder engagieren sich in der Regel auf eine Mindestdauer von einem Jahr.
5. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens einem/r Präsident/in, einem/r Kassierer/in und einem/r Vizepräsident/in.

Art. 29 Beschlüsse und Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Beschwerderecht

1 Beschlüsse der DV und des Vorstands werden veröffentlicht. Als Veröffentlichung gilt sowohl die schriftliche wie auch die elektronische Zusendung der Dokumente auf Anfrage.

2 Delegierte der Mitglieder können gegen die Beschlüsse der Projekte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung wegen Verletzung von Gesetz oder Statuten schriftlich und begründet Beschwerde an den Vorstand erheben.

3 Delegierte der Mitglieder können gegen Beschlüsse des Vorstandes innert 30 Tagen seit Veröffentlichung wegen Verletzung von Gesetz oder Statuten ein Wiedererwägungsgesuch an diesen richten.

4 Delegierte der Mitglieder müssen Änderungsbegehren und Beschwerden betreffend des Protokolls der DV innert 14 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand anbringen.

5 Darüber hinaus haben alle Mitglieder ein Beschwerderecht zuhanden des Vorstands bei vermuteten Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung.

Art. 31 Auflösung

1 Zur Auflösung des VSN ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten an einer DV erforderlich.

2 Bei einer Auflösung wird der finanzielle Überschuss unter den ordentlichen Mitgliedern verteilt.

3 Nach erfolgter Auflösung des VSN wird dessen Archiv dem Bundesarchiv übergeben.

Art. 32 Statutenrevision

1 Für die Revision der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten an der DV erforderlich.

Art. 33 Inkrafttreten und älteres Recht

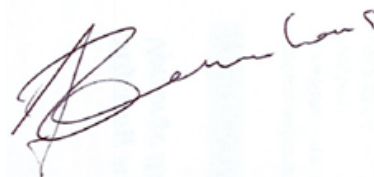
1 Diese Statuten treten mit Datum vom 08.05.2019 in Kraft und ersetzen damit die Statuten vom 25.04.2015.

2 Die Änderungen der Statuten werden nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Vorstand in Kraft gesetzt.

Zürich, Mittwoch 08. Mai 2019



Marie-Claire Graf
Präsidentin



Jan Zumoberhaus
Vize-Präsident